

Der späte Fluch des Dritten Reichs: Pfadabhängigkeiten in der Entstehung der bundesdeutschen Wirtschaftsordnung*

Von

Albrecht Ritschl

Humboldt-Universität zu Berlin

Daß die Wirtschaftsordnung der Sozialen Marktwirtschaft nach dem Kriege in einer ordnungspolitischen „Stunde Null“ neu errichtet worden sei, gehört zum Gründungsmythos der Bundesrepublik Deutschland. Der vorliegende Beitrag setzt sich mit den Pfadabhängigkeiten dieser Wirtschaftsordnung kritisch auseinander. In weiten Teilen ruht die Wettbewerbsordnung der Bundesrepublik – namentlich in der Ausnahmereichsgesetzgebung zum Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen von 1957 – auf Regulierungen aus der frühen NS-Zeit. Die ständestaatlich motivierten Regulierungen der NS-Gesetzgebung haben eine erstaunliche Zählebigkeit bewiesen und bis in die Gegenwart *rent seeking* und Interessenpolitik in Deutschland geprägt. Die gegenwärtige Reformdiskussion ist aus dieser Sicht als mühsamer Ablösungsprozeß von diesem Kleingedruckten der deutschen Wirtschaftsordnung zu interpretieren, dessen Substanz nicht aus der Sozialen Marktwirtschaft der fünfziger Jahre stammt, sondern aus der gelenkten Wirtschaft der dreißiger Jahre. Damit würde sich bestätigen, daß wie schon im Fall der Stabilitätspolitik die Ausstrahlungskraft des Dritten Reiches auf die Wirtschaftspolitik der Bundesrepublik wesentlich größer gewesen ist als gemeinhin angenommen.

I. Einführung

Der folgende Beitrag setzt sich mit einem bislang weitgehend verdrängten Gebiet auseinander, dem Einfluß des Dritten Reichs und seiner Wirtschaftspolitik auf die Gestaltung der Wirtschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland. Gemäß dem Mythos von der Stunde Null hat es weniger Kontinuitäten als vielmehr einen radikalen Neuanfang zur Wirtschaftsordnung gegeben, verbunden mit Ludwig Erhard, dem Programm der Sozialen Marktwirtschaft und der gleichzeitigen Reform von Währung und Bewirtschaftung im Jahr 1948. In diesem Jahr, noch vor Gründung der Bundesrepublik, hatte ein vorläufiger Wirtschaftsrat für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet der drei westlichen Besatzungszonen eine durchgreifende Währungsreform und eine begleitende Reform der formal noch geltenden Kriegsbewirtschaftung beschlossen. Die wertlose, durch Rationierung und Bezugsscheine weitgehend ersetzte Reichsmark wurde zu radikal herabgesetztem Kurs in ein amerikanisches

* Ich danke Gerald Braunberger, Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung, für ermutigenden Zuspruch zu einer verwandten Arbeit sowie eine freundliche Rezension (dort am 21.11.2004). Von dort ist auch der Titel des vorliegenden Beitrags entlehnt.

Besatzungsgeld, die Deutsche Mark, konvertiert, und ein Großteil der kriegsmäßigen Bewirtschaftung von Konsumgütern und konsumnahen Fertigwaren aufgehoben. Der durchschlagende Erfolg dieses Reformaktes gilt als eigentliche Geburtsstunde des westdeutschen Wiederaufstiegs und wurde bald verklärt zum Gründungsmythos der Stunde Null. Im Verein mit dem Marshallplan sollen diese Reformen das westdeutsche Superwachstum nach dem Kriege bewirkt haben. So grob verkürzt ist die Erfolgsgeschichte des deutschen Wirtschaftswunders natürlich eine Karikatur. Und doch ist sie vielerorts so geglaubt - und auch gelehrt - worden¹.

Schon zeitgenössische Arbeiten (einflußreich die Untersuchung von Wallich, 1955) haben bei allem Enthusiasmus für Erhards Reformen auch ihre groben Unvollkommenheiten bemerkt. Der Mythos vom Wirtschaftswunder aus dem Nichts hat auch spätere Kritiker auf den Plan gerufen. Diese kritische Literatur zum Wirtschaftswunder hat die Wirkungen der Erhardschen Währungs- und Bewirtschaftungsreform oft ganz negieren wollen² und machte mit gewissem Recht auf mehrere Faktoren aufmerksam³, die ein rasches Aufholwachstum auch ohne die Erhardschen Reformen oder den Marshallplan erklären konnten. Zum ersten war das Ausmaß der Kriegszerstörungen und damit des Nachholbedarfs bei den Investitionen zunächst überschätzt worden. Der Bombenkrieg aus der Luft hatte vielfach eher die Wohnviertel und die historische Bausubstanz der Innenstädte als die Industriekapazitäten getroffen. Nach Schätzungen des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung waren in Westdeutschland bei Kriegsende weniger als 20 % des industriellen Anlagevermögens zerstört (vgl. Kregel, 1958). Entsprechende Berechnungen von Matschke (1988) kamen auf leicht niedrigere Werte für die SBZ/DDR. Und weil das NS-Regime während des Krieges erheblich in den Ausbau der Produktionskapazitäten investiert hatte, lag in beiden Teilen Deutschlands am Beginn des Wiederaufbaus der produktive Kapitalstock trotz Zerstörungen und Demontagen vermutlich höher als zuvor (vgl. Karlsch, 1993). Langfristig boten sich hier also gewaltige Expansionschancen bei ungewöhnlich hoher marginaler Kapitalproduktivität, auch wenn kurzfristig Zerstörungen wichtiger Schlüsselsektoren und Engpaßfaktoren die Produktion blockierten.

¹ Vgl. etwa der Beitrag von K. Häuser in: Stolper, Häuser und Borchardt (1961). Vgl. ebenfalls die betreffenden Beiträge in der Festschrift der Deutschen Bundesbank (1976) zum hundertjährigen Gründungsjubiläum der Reichsbank.

² Abelshäuser (1975). Kritisch dazu Ritschl (1985), Buchheim (1988).

³ Ganz besonders Manz (1985); Abelshäuser (1975; 1981).

Zweitens war der Marshallplan für Deutschland mit insgesamt 1,7 Mrd. US-\$ im Umfang viel zu gering, um wesentlich zur gesamtwirtschaftlichen Sachkapitalbildung beizutragen⁴. Weder Marshallplan noch Kapitalimporte haben das rasche Wachstum des Kapitalbestandes bewirkt, dies geschah vielmehr fast ausschließlich durch heimische Kapitalbildung⁵. Drittens hatte sich durch Flucht und Vertreibung die Bevölkerung Westdeutschlands im Vergleich zu 1939 um gut 20 % erhöht. Langfristig hat die Zahl von 8 - 10 Millionen Neuankömmlingen, denen nichts geblieben war außer einer oft hervorragenden Qualifikation und dem verzweifelten Mut zum Neuanfang, ohne Zweifel als das stärkste Wachstumspotential der westdeutschen Wirtschaft gewirkt. Viertens blieben Erhards ordnungspolitische Reformen unvollständig oder wurden auf Betreiben der Industrie durch zum Teil groteske Regulierungen konterkariert, so etwa das Investitionshilfegesetz von 1951 zur massiven Investitionsförderung in der Kohlewirtschaft kurz vor Einbruch der Kohlekrise (vgl. Abelshauser 1984, 1985).

Neben diesen Punkten hat man jedoch bei der Kritik an einer allzu naiven Sicht auf das Wirtschaftswunder einen weiteren Punkt außer acht gelassen. Anders etwa als die Reformländer Osteuropas nach 1989 besaß Deutschland zum Zeitpunkt der Währungsreform eine weitgehend funktionsfähige Reserve-Wirtschaftsordnung, die im Sommer 1948, zeitgleich mit der Währungsreform, durch den einfachen Gesetzgebungsakt einer Aufhebung der Preisbewirtschaftung wieder in Kraft gesetzt werden konnte. Dieser Umstand hat wesentlich zum raschen Erfolg der Erhardschen Wirtschaftsreformen beigetragen. Zugleich aber haben sich hiermit Pfadabhängigkeiten zwischen der gelenkten Wirtschaft des Dritten Reichs und der Sozialen Marktwirtschaft der Nachkriegszeit etabliert, die zum Teil noch heute nachwirken und den gegenwärtigen Reformprozeß erschweren. Diesen Pfadabhängigkeiten des Dritten Reiches auf die Wirtschaftspolitik der Bundesrepublik Deutschland gilt der vorliegende Beitrag. Abschnitt II untersucht die Gründe, warum das Dritte Reich in der Stabilitäts- und zum Teil in der Sozialpolitik Ausstrahlung auf die Diskussion in der Bundesrepublik Deutschland ausgeübt hat. Abschnitt III betrachtet die vorhandenen Kontinuitäten in den Regulierungen zwischen beiden Wirtschaftssystemen. Abschnitt IV geht den Gründen für den scheinbaren Bruch in der Wirtschaftsordnung zwischen Drittem Reich und Bundesrepublik nach. Abschnitt V gilt abschließend dem schwierigen Umgang der

⁴ Buchheim (1990).

⁵ Die neuere Diskussion um den Marshallplan hat gegenüber den gesamtwirtschaftlich geringen Volumina die Bedeutung der politischen Bedingungen herausgestrichen, an die die Marshallplanhilfe geknüpft war. Vgl. Eichengreen und Uzan (1992), Berger und Ritschl (1995), Crafts und Toniolo (1996).

Bundesrepublik mit dem wirtschaftspolitischen Erbe der NS-Zeit und spekuliert über die dadurch begründeten besonderen Schwierigkeiten der gegenwärtigen Reformdebatte.

II. Die lenkbare Konjunktur: Von der Ausstrahlung des Dritten Reichs auf die Wirtschaftspolitik Nachkriegsdeutschlands

Zunächst ist auf einen paradoxen Umstand aufmerksam zu machen. Als Wirtschaftswunder wurde zeitgenössisch nicht erst der Wiederaufbau der fünfziger Jahre bezeichnet, sondern schon der NS-Aufschwung der dreißiger Jahre⁶. Den fulminanten Aufschwung des Sozialprodukts mit Jahresraten zwischen acht und dreizehn Prozent schrieb man fast selbstverständlich der neuen NS-Wirtschaftssteuerung zu, die mit einer Mischung aus Kreditfinanzierung, Zwangsbesteuerung und Kapitalmarktlenkung einen gelenkten Aufschwung hervorzuzaubern schien.

Dieser gelenkte Aufschwung war nicht allein eine Mischung kurzfristiger ad-hoc-Maßnahmen, sondern das Ergebnis einer zeitgenössischen konjunkturpolitischen Fachdiskussion, des aufkommenden deutschen Frühkeynesianismus, der seine erste Ausprägung im nationalsozialistischen Konjunktorexperiment fand⁷. Diese neue Richtung konstituierte sich in Deutschland in der Opposition zur orthodoxen Deflationspolitik Heinrich Brünnings während der Weltwirtschaftskrise von 1930 bis 1932. Brüning hatte in der Krise ein Programm scharfer Kosten- und Preissenkung betrieben, um angesichts einer massiven deutschen Auslandsverschuldung die deutsche Zahlungsbilanz zu sanieren und die Weiterzahlung der Reparationen sowie der Zinsen auf die kommeziellen Schulden sicherzustellen⁸. Sein Austerity-Programm liest sich aus heutiger Sicht wie eine typischer Anwendung von IWF-Rezepten des Washington-Konsenses zur Überwindung von Schuldenkrisen. Das Experiment endete mit einem Schuldenmoratorium 1931 und der Streichung der Reparationen 1932 und war insofern erfolgreich. Zu den Nebenwirkungen zählte allerdings der Einbruch des Sozialprodukts um gut 25% und die verschärfte politische Krise der Weimarer Republik. Theoretisch unterfüttert von den Frühschriften Keynes' und ähnlichen, stärker praktisch orientierten Ansätzen in Deutschland, empfahlen die Kritiker Brünnings eine Doppelstrategie. Hierzu sollten einseitig die deutschen Auslandsschulden gestrichen werden mit anschließender Autarkisierung. Eine gesteuerte heimische Kreditexpan-

⁶ So etwa bei Priester (1936).

⁷ Wesentliche Beiträge sind dokumentiert in der Sammlung von Bombach (1976).

⁸ Hierzu und zum folgenden ausführlich Ritschl (2002).

sion danach ein Wiederaufschwung hervorbringen. Ab 1933 fand dieses Konzept seine vollständige politische Umsetzung unter der neuen Diktatur⁹.

Dabei waren politische Alternativen gangbar, der gesteuerte NS-Aufschwung also keineswegs eine folgerichtige oder gar notwendige Folge der Weltwirtschaftskrise¹⁰. Bei allmählicher Erholung der Weltwirtschaft hätte nach der erfolgreichen Sanierung der deutschen Zahlungsbilanz auch ein gewisser Zustrom neuer Auslandskredite eingesetzt; spätestens nach der zwanzigprozentigen Dollarabwertung von 1934 wäre auch ein Nachziehen der Reichsmark ohne Verletzung der Dollarparität möglich gewesen. Im Gegensatz dazu unterband das Dritte Reich, beginnend mit der „Transfersperre“ von 1933, einer Maßnahme lateinamerikanischen Charakters zum Abwerfen der deutschen Auslandsverschuldung, zunehmend den Devisentransfer von Auslandsverbindlichkeiten. In einem zweiten Schritt verringerte es unter ungeheurem bürokratischen Aufwand den Handel mit den geprellten Gäubigerländern, soweit sie nicht zum Abschluß von bilateralen Handels- und Zahlungsabkommen bereit waren. Wer sich von der weltwirtschaftlichen Integration und dem Konsolidierungskurs bei den Staatsfinanzen lösen wollte, ohne eine weitere Zahlungskrise auszulösen, mußte dies mit verdeckter Kreditaufnahme und möglichst rascher Abschnürung von den internationalen Zahlungsströmen tun. Beides hat das Dritte Reich mit großer Konsequenz und unter hohen wirtschaftlichen Einbußen getan. Für die Erholung von der Krise waren Staatsverschuldung und Autarkisierung weder notwendig noch hinreichend. Einander allerdings bedingten sie wie zwei Seiten einer Medaille.

Mit der einseitigen Schuldenstreichung begab sich das Dritte Reich in ein Dauerdilemma. Dem zunehmendem Devisenhunger der Rüstungswirtschaft standen erhebliche Devisenprobleme entgegen; mit dem Ausdörren der Handelsbeziehungen zu den westlichen Wirtschaftsmächten blieben nicht nur die Importe, sondern noch stärker die devisenbringenden Exporte hinter dem Anstieg der Produktion zurück. Die Devisenknappheit des Dritten Reichs ist wesentlich seinen geringen Exportleistungen geschuldet¹¹. Man kann darüber spekulieren, ob eine fortgesetzte Bedienung der deutschen Auslandsschulden nach 1933 zu einem letztlich höheren Devisenaufkommen geführt hätte. Das allerdings hätte

⁹ Aus der Vielzahl zeitgenössischer Beiträge einflußreich und paradigmatisch: Friedländer-Prechtel (1931). Nicht frei von Apologetik, aber auch mit beachtlichen inhaltlichen Differenzierungen: Grotkopp (1954), Kroll (1958), sowie besonders Lautenback (1952). Zur Einordnung der intellektuellen Leistungen der deutschen Vor- und Frühkeynesianer immer noch Garvy (1975).

¹⁰ Ausführlicher Ritschl (2002, S. 177-191).

¹¹ Hierzu Ritschl (2001) sowie Banken (2003).

grundsätzlich andere politische Bedingungen in Deutschland vorausgesetzt; die Fixierung des Dritten Reichs auf einen finanziellen Bruch mit den Westmächten schloß eine solche Option von vornherein aus.

Auch der gelenkte NS-Aufschwung selbst ist analytischer Behandlung zugänglich. Heute kann als gesichert angesehen werden, daß die Erholung von der Krise schon vor dem Machtantritt des Nationalsozialismus einsetzte (vgl. etwa James, 1988; Buchheim, 2003; zeitreihenanalytische Ergebnisse bei Ritschl, 2002). Im internationalen Vergleich war der Aufschwung Deutschlands keineswegs einmalig oder ungewöhnlich. Im Vergleich zum Niveau des Sozialprodukts vor der Krise stand Deutschland noch 1937 nicht besser da als etwa England oder die USA. Auch innerhalb des keynesianischen Denkmodells kann aber der NS-Aufschwung nicht ohne weiteres als das Ergebnis bewußter Konjunktursteuerung angesprochen werden. Schon frühe Arbeiten wie Stone und Stone (1938-9) und Erbe (1958) haben betont, daß der Aufschwung der dreißiger Jahre sich nicht in den keynesianischen Kriterienkatalog einfügt. Das gilt allein schon deswegen, weil die von den Defiziten ausgelösten fiskalischen Impulse im Vergleich zur Höhe des Sozialprodukts und seinen Zuwächsen bei weitem zu gering waren, um die vermeintlichen Wirkungen hervorzurufen. Tatsächlich betragen im Schnitt der Jahre 1933 bis 1936 die öffentlichen Defizite in Deutschland gerade mal 3,1% des Bruttosozialprodukts; zur selben Zeit lag der Schuldenstand bei etwa 50% des Sozialprodukts. Damit hätte das Dritte Reich im beginnenden NS-Aufschwung das Maastricht-Kriterium erfüllt. Von einer massiven, defizitfinanzierten Staatskonjunktur kann daher vor 1937, als die Vollbeschäftigung bereits erreicht war, nicht die Rede sein (hierzu mit rekonstruierten Daten und zeitreihenanalytischen Ergebnissen Ritschl, 2003). Danach allerdings setzte die Staatsverschuldung in massivem Umfang ein und überschritt noch 1938 die Quote von 10% des Sozialprodukts, um während des Krieges bald inflatorische Ausmaße anzunehmen. Dass der Aufschwung der dreißiger Jahre eine keynesianische Nachfragekonjunktur war, kann also mit guten Gründen bestritten werden.

Wenn es binnenwirtschaftliche Gründe für den Erfolg des NS-Aufschwungs gab, so sind diese nach dem heutigen Kenntnisstand in der straffen Angebotspolitik der Regierung Brüning sowie ihrer geradezu brutalen Fortführung durch das NS-Regime zu vermuten. Während der Krise hatte Brüning durch ein beispielloses Kostensenkungsprogramm die Nominallöhne um gut ein Viertel gesenkt; die gesetzliche Handhabe hierfür war ein damals bestehendes Recht der Zwangsschlichtung von Tarifkonflikten durch das Reichsarbeitsministerium. Bei

gleichzeitiger Deflation blieb dieses Programm zunächst so gut wie wirkungslos; vermutlich sind die realen Lohnstückkosten während der Krise weiter gestiegen. Im anlaufenden Wiederaufschwung bei anziehenden Preisen hielt allerdings das NS-Regime die Tariflöhne auf dem niedrigen Niveau von 1931 konstant; durch die Rücknahme der Weimarer Gesetze zur Betriebsverfassung sowie den Terror gegen die Gewerkschaftsbewegung war Widerstand der Arbeiterschaft nicht zu befürchten, vgl. hierzu Barkai (1988), Hachtmann (1989). Mit abnehmender Arbeitslosigkeit stieg die Lohnsumme wieder an, allerdings verschoben sich die Verteilungsrelationen in zuvor ungekannter Weise von der Arbeit zum Kapital. Seit der grundlegenden Untersuchung von Mark Spoerer (1986) zur Gewinnentwicklung deutscher Aktiengesellschaften in der Zwischenkriegszeit anhand von Steuerakten kann das Auftreten massiver Übergewinne der Unternehmen nach 1933 als gesichert angesehen werden. Bezeichnenderweise ist diese Gewinnexplosion aber nicht mit einem entsprechenden Boom auf den Aktienbörsen einher gegangen, was auf die Unsicherheit dieser Gewinne in der Einschätzung durch den Kapitalmarkt hinweist¹². Die geschaffenen Strukturen waren ungesund und langfristig nicht tragbar, und den Marktbeteiligten war dies wohl bewußt¹³. Eine scharfe Kapitalmarktregulierung ab 1934 sowie die bewußte Zurückdrängung des privaten Konsums zugunsten der Aufrüstung runden das Bild einer nichtkeynesianischen NS-Konjunktur ab.

Um so bemerkenswerter ist die fortdauernde Wirkung des deutschen Frühkeynesianismus und seines Mythos vom gelenkten NS-Aufschwung auf die Diskussionen in der späteren Bundesrepublik. In abgeschwächter Form, vermindert um die aggressive außenwirtschaftliche Komponente, beeinflusste die keynesianische Verheißung der politischen Beherrschbarkeit von Konjunkturen nach dem Kriege bereits die Versuche einer konjunkturellen Bremsung in den fünfziger Jahren (vgl. hierzu Berger, 1997) und besonders das heute als gescheitert anzusehende Doppelprojekt des westdeutschen Stabilitätsgesetzes von 1967 und der zentralistischen Finanzreform von 1969 (dazu Pagenkopf, 1981). Erst prominente Einzelbeiträge, so Gandenberger (1973), sowie eine neue Linie im Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (1978) zu einer nichtkeynesianischen Sicht auf die Staatsverschuldung führten zu einer vorsichtigen Abkehr von den als selbstverständlich angenommenen keynesianischen Wahrheiten. Die weiterhin ungebrochene

¹² Dies bestätigt sich auch im ökonometrischen Befund; der enge Zusammenhang zwischen Investitionen und Kapitalmarktbeurteilung in der Weimarer Republik hat sich nicht bruchlos in die NS-Zeit fortgesetzt. Vgl. Ritschl (1994).

¹³ Aus einer Vielzahl von Arbeiten vgl. etwa Gregor (1998).

Deutungsmacht des Geschichtsbilds, das vom deutschen Keynesianismus gezeichnet worden ist, aber auch die Unberührbarkeit des von ihm errichteten historischen Tabus zeigen sich noch in jüngster Zeit in der Verwendung des Brüning-Vergleichs als streng ritualisierter Argumentationsfigur in Politik und Publizistik¹⁴.

In der Tat liegen beide Themenfelder, die Bewertung Brünings und des NS-Aufschwungs, nicht nur chronologisch nahe beieinander. Wer die Steuerbarkeit von Konjunkturen propagiert, wird in Brüning leicht einen konjunkturpolitischen Versager oder noch schlimmer einen reparationspolitisch motivierten Verschwörer erkennen; aus derselben Perspektive wird die Steuerung des NS-Aufschwungs als das Richtige zur richtigen Zeit anzusehen sein, allenfalls unter falschen politischen Vorzeichen. Die von Knut Borchardt (1979) eingeleitete Revision der Interpretation von Heinrich Brünings Deflationspolitik bedeutet auch ein Ausbrechen aus einer keynesianischen Erfolgsgeschichte zur Konjunkturpolitik des Dritten Reichs. Die keynesianische Sicht hatte erfolgreich Heinrich Brüning mit der Rolle des Negativen in der deutschen Wirtschaftspolitik vor Hitler identifiziert und konnte so zur Entlastung von einem gewissen Faszinosum der NS-Arbeitsbeschaffungspolitik beitragen.

Politik und Ökonomie des NS-Wirtschaftswunders haben bleibende Wirkung auf den Diskurs der Beherrschbarkeit von Konjunkturen in Nachkriegsdeutschland hinterlassen und hierin womöglich ein Gefühl der Moderne erzeugt. Tatsächlich hat Werner Abelshausen (1999) in einem umstrittenen Aufsatz dem NS-Aufschwung und der von ihm ausgelösten industriellen Aufrüstung zahlreiche langfristige Modernisierungswirkungen auf die deutsche Volkswirtschaft zugeschrieben. Auf einer Imaginations- und Identifikationsebene wird dieser These durchaus zuzustimmen sein; die NS-Propaganda von der lenkbaren Konjunktur hat die wirtschaftspolitische Diskussion in Deutschland thematisch erfolgreich besetzt und über Jahrzehnte hinweg geprägt. Ihre unerfüllten Verheißungen waren – wie übrigens auch in der Sozialpolitik – Meßlatte für jedes wirtschaftspolitische Programm, das sich in Nachkriegsdeutschland Legitimation und Popularität verschaffen wollte – beiderseits des Eisernen Vorhangs.

¹⁴ Vgl. die Diskussion zwischen H. Mommsen, „Das Menetekel. Was wir von Weimar lernen können“, *Süddeutsche Zeitung* vom 27.11.2002, und H. James „Klein sind die Handlungsspielräume der Wirtschaftspolitik. Was ist so schockierend daran, wenn man Schröder mit Brüning vergleicht?“, *Süddeutsche Zeitung* vom 28.11.2002. Ein besonders drastisches Beispiel des Brüning-Vergleichs bietet ein Beitrag von S. Dullien, "Ein Herz für Brüning: Ökonomen, die Lohnsenkungen fordern, loben neuerdings die Deflationspolitik der frühen dreißiger Jahre." *Financial Times Deutschland* vom 26.8.2004.

III. Schacht vs. Erhard: Pfadabhängigkeiten zwischen der Wirtschaftsordnung des Dritten Reichs und der Bundesrepublik

Dennoch hat die NS-Zeit langfristig bleibende, reale Wirkungen auf die Modernisierung der deutschen Volkswirtschaft ausgeübt. Diese treffen wir an unvermuteter Stelle nicht so sehr im NS-Aufschwung selbst an, sondern vielmehr in der Schaffung institutioneller Rahmenbedingungen, die eine beachtliche Zählebigkeit bewiesen haben. In den ersten drei Jahren nach dem Machtantritt des Nationalsozialismus entfaltete das Dritte Reich eine umfangreiche Regulierungstätigkeit. Basierend auf den tatsächlichen oder vermeintlichen Lehren der Weltwirtschaftskrise, wurden in weiten Bereichen der Volkswirtschaft neue Markt- bzw. Lenkungsstrukturen geschaffen, die größtenteils lange bis in die Nachkriegszeit erhalten geblieben sind und deren Umbau erst mit den großen europäischen Marktordnungsreformen der achtziger Jahre des abgelaufenen Jahrhunderts begonnen hat.

Dieser Punkt bedarf der Erläuterung. Bei erstem Hinsehen könnte man meinen, die Zwangswirtschaft unter dem NS-System habe mehr Ähnlichkeit mit dem Bolschewismus als mit einer freien Marktwirtschaft gehabt¹⁵. Diese Schlußfolgerung wäre jedoch durchaus fragwürdig. In Deutschland hatte während der NS-Zeit das System privater Eigentumsrechte an den Produktionsmitteln im Prinzip fortbestanden. Die Entrechtung und Enteignung, später die physische Vernichtung der jüdischen Bevölkerungsgruppe bildet die wichtige Ausnahme. Dennoch wäre es ein grober Fehler, hiervon auf eine sozialistische Wirtschaftsform zu schließen – die geraubten und enteigneten Wirtschaftsgüter wurden ja nicht verstaatlicht, sondern gingen oft genug an die Amtsträger und Günstlinge des Regimes. In deren gierigem Wettlauf um die Aneignung des Beuteguts erweist sich das NS-Regime als besonders schwerer Fall von *crony capitalism*.

Die Wirtschaftsplanung oktroyierte den Unternehmen ein zunehmend lückenloses System der Kontrolle von Mengen und Preisen, ohne aber die privatrechtliche Struktur der Ökonomie selbst grundsätzlich in Frage zu stellen. Das bedeutet nicht, daß das Marktsystem selbst nicht geändert worden sei. In der Tat ist während der wenigen Friedensjahre der NS-Zeit ein ganzes

¹⁵Dies war die Hauptthese von Eucken (1940), in der neueren Literatur wieder vertreten von Temin (1991). Eucken behauptete die schleichende Bolschewisierung des NS-Kriegswirtschaftssystems. Daß diese provokative Arbeit im Kriege erscheinen konnte, steht vermutlich im Zusammenhang mit Richtungskämpfen innerhalb des Regimes über den Kurs der Kriegswirtschaft. Entgegen der traditionellen Sichtweise, wonach es eine eindeutige Zuordnung zwischen Wirtschaftsliberalismus und der nichtkommunistischen Widerstandsbewegung gebe, weiß man heute von Querverbindungen zwischen NS-Regime und Ordoliberalismus. Vgl. dazu vor allem Herbst (1982).

Bündel von Gesetzen erlassen worden, das die Ausnahmen vom Prinzip der freien Konkurrenz festschreibt, beginnend beim Finanzsektor, über den Transportsektor, die Energiewirtschaft und die Landwirtschaft, bis hin zu so speziellen Dingen wie den Leitsätzen für die Selbstkostenermittlung bei öffentlichen Aufträgen (LSÖ)¹⁶.

Im groben lassen sich bei der Regulierungsgesetzgebung aus der Vorkriegszeit des Dritten Reiches drei Phasen unterscheiden, eine erste Orientierungsphase 1933/34, eine zweite zwischen 1934 und 1936 sowie eine dritte ab dem Beginn des Vierjahresplans im September 1936. Die Anfangsphase war charakterisiert durch ein Programm des ständestaatlichen Aufbaus, das stark von parteiideologischen Richtungskämpfen geprägt war und im wesentlichen abgebrochen wurde, als Hitlers im Röhm-Putsch von 1934 seine innerparteiliche Machtstellung gegenüber der Parteilinken konsolidiert hatte. Nach dem wirtschaftspolitischen Einflußverlust der Parteiideologen sahen die Jahre 1934 bis 1936 Hjalmar Schacht auf der Höhe seines Einflusses in seiner Doppelfunktion als Präsident der Reichsbank (von 1933 bis zu seiner Entlassung im Streit Anfang 1939) und kommissarischer Leiter des Reichswirtschaftsministeriums (von 1934 bis zu seinem Rücktritt 1937). Erneute interne Machtkämpfe führten zu einem Einflußverlust, der mit dem Vierjahresplan zur beschleunigten Kriegsvorbereitung im September 1936 manifest wurde. Mit einer Durchführungsverordnung zum Vierjahresplan vom Oktober 1936 erhielt Göring die Ermächtigung zur Wirtschaftsplanung; spätestens ab diesem Zeitpunkt ging die Initiative weitgehend auf ihn und die von ihm geschaffene Bürokratie über und traten die langfristig angelegten Regulierungsgesetze gegenüber dem kurzfristigen Ziel beschleunigter Aufrüstung in den Hintergrund.

Die Regulierungsgesetze der dreißiger Jahre müssen in vielen Bereichen als die eigentliche Reform der deutschen Wirtschaftsordnung gegenüber der Kaiserzeit und dem kurzen Zwischenspiel der Weimarer Zeit betrachtet werden. Dort, wo diese Regulierungen eindeutig mit der NS-Ideologie und ihren Zielgruppen zu tun hatten, wurden sie nach dem Kriege rasch außer Kraft gesetzt und nicht oder nur in abgeschwächter Form wieder aufgenommen. Dies gilt für das NS-Arbeitsrecht, den Einzelhandel, die Landwirtschaft, die Devisenbewirtschaftung sowie die rasseideologischen Beschränkungen der Gewerbe- und Berufsfreiheit (vgl. zu idesen Regelungen im Überblick Barkai (1988)). Weite Bereiche des NS-Wirtschaftsrechts haben allerdings nach dem Krieg fortbestanden. Im Abschlußwerk von Ludwig Erhards Reformen, dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen von 1957, wur-

¹⁶Vgl. den allerdings selektiven Überblick von Puppo (1988).

den in der Tat zahlreiche Bereiche, die in der Nazizeit auf diese Weise reguliert worden waren, als sogenannte Ausnahmereiche weiterhin oder wiederum der Regulierung unterworfen. In ihrer Substanz stammen – bis auf die wichtige Ausnahme der kollektiven Lohnverhandlungen – diese Ausnahmereichsgesetzgebungen aus der frühen NS-Zeit. Auch dort, wo nach dem Kriege Änderungen vorgenommen wurden, war und blieb zunächst die Regelung aus dem Dritten Reich der Referenzpunkt. Nachfolgend einige, allerdings bei weitem nicht erschöpfende Beispiele:

(i) Die Handwerksordnung von 1933 führte Meisterzwang und Gebietsschutz ein und machte die Mitgliedschaft in der Handwerksinnung zur Pflicht. Von den Besatzungsmächten nach Kriegsende außer Kraft gesetzt, wurde die Handwerksordnung 1955 nach Ende des alliierten Besatzungsstatuts wieder eingeführt, abgeschwächt allerdings um den nun aufgehobenen Gebietsschutz.

(ii) Reorganisiert und nach dem Muster des Handwerks neu gestaltet wurde die industrielle Berufsausbildung im dualen System. Bereits die Weimarer Reichsverfassung hatte ein Gebot zur beruflichen Schulbildung gekannt, das allerdings nicht flächendeckend umgesetzt wurde. Jahrelange Machtkämpfe zwischen der Deutschen Arbeitsfront als Parteigliederung und der Ministerialbürokratie um die Federführung verhinderten bis Kriegsende eine gesetzliche Regelung. Dessenungeachtet wurde eine weitgehend standardisierte Praxis eingeführt, die von Muster-Ausbildungsverträgen über Prüfungen bei den Industrie- und Handelskammern bis hin zu Lohn- und Urlaubsregeln, der allmählichen Durchsetzung einer einheitlichen Lehrlingsrolle und der Definition und Genehmigung von Berufsbildern durch Industrie, Ministerium und Arbeitsverwaltung reichte, (Lepold, 1988).

(iii) Im Finanzsektor wurde mit dem Kreditwesengesetz (KWG) von 1934 zum ersten Mal eine zentralisierte Bankenaufsicht geschaffen (hierzu im einzelnen Kopper, 1995). Zuvor waren die Bestimmungen über das Bankwesen im Handelsrecht, u.a. dessen aktienrechtliche Bestimmungen, geregelt gewesen; ein eigenes Aktiengesetz gab es erst 1937, es galt weitgehend unverändert bis zur großen Aktienrechtsnovelle von 1965. Neu am KWG waren Konzessionierungspflicht und Bankaufsicht unter Einfluß der Reichsbank auch für das private Bankgewerbe; eine Zwischenregelung hatte seit der Bankenkrise 1931 bestanden, war aber nicht zur Ausführung gekommen. Die alliierte Bankenpolitik nach 1945 beseitigte zunächst das KWG und unternahm den Versuch, ein zonales Bankensystem nach dem Vorbild des amerikanischen State Banking System aufzubauen. Nach Wiedergewinnung der Souveränität 1955 wurde jedoch das KWG wieder in Kraft gesetzt. In seiner leicht novellierten Form folgte

es dem Original allerdings nicht darin, die Bankenaufsicht bei der Zentralbank anzusiedeln – eine Bundesbank gab es erst ab 1957, über den Status und Unabhängigkeitsgrad dieser Nachfolgeinstitution der provisorischen Bank Deutscher Länder wurde bei Inkrafttreten des neuen KWG noch heftig gestritten –, sondern wies diese einer eigenen Bundesbehörde zu.

(iv) Personen- und Güterbeförderung wurden neu geregelt in einem Personenbeförderungsgesetz von 1933 und einem Güterbeförderungsgesetz von 1935, die beide den privat betriebenen Straßenverkehr und sein Verhältnis zu Post und Bahn regelten (vgl. Ambrosius, 2003). Das Personenbeförderungsgesetz machte, wie auch sein Nachfolger von 1957, den kommerziellen Personenfernverkehr konzessionierungspflichtig und unterwarf die Tarife einem Genehmigungsvorbehalt, der am öffentlichen Interesse orientiert war. Post und Bahn blieben von einer Genehmigungspflicht frei. In der Praxis bedeutete dies, wie auch in der Nachkriegszeit vor der Deregulierung des Verkehrswesens in den achtziger und neunziger Jahren, das fast völlige Ausbleiben privat betriebener Liniendienste im landgebundenen Personenfernverkehr in Deutschland. Die Güterbeförderung wurde 1935 nach jahrelangen Auseinandersetzungen auf charakteristische Weise geregelt; zur Herstellung von Tarifgleichheit zwischen Straße und Schiene wurde ein Zwangskartell der Spediteure errichtet, das die Transportleistungen kontingentierte und dessen genehmigungspflichtige Einheitstarife sich an denen der Reichsbahn orientierten. Die ursprünglichen Planungen hatten anders ausgesehen und der Reichsbahn die Trägerschaft des Autobahnwesens gleichsam als Netzbetreiber zugewiesen; ein Gesetz vom 27.5.1933 errichtete das „Unternehmen Reichsautobahnen“ als Tochterunternehmen der Reichsbahn und erlaubte ihr, Autobahngebühren wie heutzutage etwa in Italien oder Frankreich zu erheben. Dieses Arrangement kam zuletzt nicht zustande; die Gebührenfreiheit der Autobahnen ist offenbar die direkte Folge eines Tischentscheids Hitlers (Seidler, 1988). Als Alternative entschied man sich 1936 zuletzt für eine Dauerfinanzierung über die Mineralölsteuer, eine Regelung, die allerdings während des Dritten Reiches nicht mehr zum Tragen kommen sollte. Zur Deregulierung des Güterfernverkehrs kam es in den fünfziger Jahren mit raschen Folgen für die Wettbewerbsposition der Bahn; nach jahrelangen, teils erbittert geführten Auseinandersetzungen sah noch 1968 der zuletzt nicht zustandegekommene Leber-Plan der Großen Koalition eine Ausgleichsteuer auf Güterkrafttransporte vor. Das jahrzehntelang fortbestehende institutionelle Ungleichgewicht nach Wegfall der geplanten Autobahngebühren und der monströsen Hilfskonstruktion des Zwangskartells im Güterfernverkehr wurde durch das Energieerhaltungsgesetz von 1965 gestärkt. Ein Gesetz zur Förderung der Verbundwirtschaft der Autobahnen (Schönerzweig) und hatte zum erklärten Ziel, Skaleneffekte in der Stromproduktion zu

erzielen. Hierzu wurden die großen Stromerzeuger durch Schaffung von Gebietsmonopolen begünstigt, die Eigenerzeugung einer Genehmigungspflicht unterworfen und die Einspeisung von eigenerzeugtem Strom in das Netz erschwert. Dem langjährigen Fortbestehen dieser Regelungen bis in die achtziger Jahre ist wegen seiner umweltpolitischen Folgen einige Beachtung geschenkt worden; überwunden wurden die Regulierungen der NS-Zeit erst mit dem Durchleitungs- und Einspeisungszwang im Gefolge der europäischen Binnenmarktliberalisierung¹⁷.

(vi) Den Rahmen dieses Essays sprengen würde ein genaues Eingehen auf die umfassenden Detailregulierungen der freien Berufe und ihre flächendeckende Unterwerfung unter das Kammersystem mit dem Charakter eines Zwangskartells. Im Falle der niedergelassenen Ärzteschaft (hierzu etwa Süß, 1998) war ein System der Kollektiverhandlungen zwischen Kassenärztlichen Vereinigungen und Krankenkassen schon per Notverordnung Ende 1931 errichtet worden, damals gedacht als kurzfristige Abhilfe, um eine Kostensenkung in der gesetzlichen Krankenversicherung mit Hilfe eines pauschalen Sparbetrags durchsetzen zu können – hierin nicht unähnlich manchen Maßnahmen der heutigen Bundesregierung zur Kostendämpfung im Gesundheitswesen. Zu einem bilateralen Monopol bei der ambulanten ärztlichen Versorgung wurde dieses System während des Dritten Reiches durch den systematischen Abbau der öffentlichen Gesundheitsfürsorge als einem alternativen Anbieter sowie die zwangsweise Einbeziehung aller niedergelassenen Ärzte in das System der Ärztekammern und deren enge Verflechtung mit den kassenärztlichen Vereinigungen in einer Organisation mit zunftartigem Charakter. Trotz zahlloser Gesundheitsreformen hat dieses in der Notverordnung vom 8.12.1931 geborene und in der NS-Zeit auszementierte System in seinen Grundzügen bis heute Bestand.

Es ist natürlich in vieler Hinsicht pikant, dem Umstand Rechnung tragen zu müssen, daß weite Bereiche der Wirtschaftsordnung der späteren Bundesrepublik während der NS-Diktatur vorgeformt worden sind. Aber es erklärt, warum anders als etwa heute in Osteuropa die junge Demokratie in Nachkriegsdeutschland nicht mit den Konflikten einer umfassenden wirtschaftlichen Reform belastet war. In der Systemtransformation Mittel- und Osteuropas nach 1989 mußten solche Regulierungssysteme erst neu geschaffen werden. Nachkriegsdeutschland dagegen nach 1945 baute direkt auf einem funktionierenden Regelwerk auf. Aus diesem Grunde waren die Bewirtschaftungsreformen Ludwig Erhards in den späten vierziger Jahren so einfach zu implementieren: unterhalb der kriegswirtschaftlichen Bewirtschaftungssysteme

¹⁷ Vgl. zu den Einzelheiten Gröner (1975), Zängl (1989).

bestand eine voll funktionsfähige Reserve-Wirtschaftsordnung gleichsam eingemottet weiter. Sobald die Bewirtschaftung aufgehoben war, konnte ohne weiteren Gesetzgebungsakt das alte Regelwerk wieder in seine Funktionen eintreten. Man kann die Bedeutung dieses Umstandes für die Schnelligkeit und den Erfolg der Rekonstruktion nach dem Kriege wohl kaum überschätzen. Pointiert ausgedrückt: Den gleichsam legislativen Zeugungsakt des späteren westdeutschen Wirtschaftswunders hat die (kurzlebige) Quasi-Diktatur der Wirtschaftsexperten unter Hjalmar Schacht in der Mitte der dreißiger Jahre vollbracht – wobei sich übrigens während dieser Zeit die meisten späteren dramatis personae des Wirtschaftswunders der fünfziger Jahre, so auch Ludwig Erhard selbst, als mittlere Chargen der Ministerialverwaltung oder des Banken- und Forschungsapparats auffinden lassen.

Allerdings hat auf diese Weise das Dritte Reich die Wirtschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland wesentlich vorgeformt, ja über weite Strecken geprägt und dominiert. Genau aus diesem Grunde hat im besonderen die amerikanische Besatzungsmacht versucht, wesentliche, zu stark etatistisch erscheinende Marktregulierungen des Dritten Reichs aufzuheben oder durch amerikanisch inspirierte Neuregelungen zu ersetzen. Die vorübergehende Aufhebung der Handwerksordnung und damit des Meisterzwangs ist ein Beispiel, die mißlungene Entflechtung der Großbanken und die versuchte Neuschaffung eines zonal gegliederten Bankwesens nach dem Muster des amerikanischen State Banking System ist ein anderes. Diesen frühen amerikanischen Versuchen zur Deregulierung und Entflechtung der deutschen Volkswirtschaft – ein gegenwärtig wieder hochaktuelles Thema – ist insgesamt wenig Erfolg beschieden gewesen¹⁸. In abgeschwächter Form erlebten nach Aufhebung des Besatzungsstatuts die im alliierten Recht aufgehobenen Regulierungen der NS-Zeit eine Wiederkehr. Geblieben ist von den amerikanischen Reformen der deutschen Wirtschaftsordnung allein das Kartellverbot selbst, dessen konkrete Ausgestaltung im GWB von 1957 seine Vorläufer in den Planungen der späten Brüning-Administration sowie übrigens in einer Regelung von 1933 zu ministeriellen Kartellverboten hat¹⁹.

¹⁸ Vgl. neu im Überblick die neue Erhard-Biographie von Mierzejewski (2004).

¹⁹ Im Zuge der Korporatismusdiskussion ist insbesondere das Wiedererstarren kartellähnlicher Strukturen in der Montan- und Großindustrie beachtet worden, so bei Abelshauser (1984; 1985), ähnlich Berghahn (1986). Problematisch bleibt allerdings in diesen Diskussionen regelmäßig der auffallend fehlende Bezug zum Dritten Reich, so als ob an die Regelungen der Weimarer Republik angeknüpft worden wäre. Am entgegengesetzten Ende des Spektrums der Interpretationen steht die ordoliberalen Sicht, wonach zunehmende Reglementierung in den späten fünfziger Jahren zu einer Verringerung der Wachstumsdynamik in Deutschland geführt habe, idealtypisch ausgebreitet in einer international stark beachteten Arbeit von Giersch, Paqué und Schmieding (1992). Allerdings steht einer solchen, an Olson (1982) orientierten Interpretation die Evidenz entgegen. Denn ob die Wirtschaft Westdeutschlands in den späten fünfziger Jahren wirklich deutlich stärker reguliert gewesen ist als zu Beginn des Jahrzehnts, muß bezweifelt werden.

Eine wichtige Ausnahme von dieser Regel stellt die westdeutsche Arbeitsmarktverfassung dar. Das Tarifvertragsgesetz kehrte nicht zum status quo ante zurück, der Zwangsschlichtung von Lohnkonflikten durch die Reichsregierung in der Weimarer Republik. Es brach aber auch nicht mit dem korporatistischen Ansatz insgesamt, sondern hat ihn eher noch verstärkt. Das System der Tarifautonomie in der Bundesrepublik hat den Verbänden hoheitliche Funktionen bei der Regulierung des Arbeitsmarktes übertragen und trägt damit unzweifelhaft ständischen Charakter, der mit einer sonst offenen Marktgesellschaft von vornherein unvereinbar ist und nicht zufällig in den letzten Jahrzehnten zunehmend mit ihr in Widerspruch gerät. In seiner Gesamttendenz geht aber das Tarifvertragsgesetz mit der Regulierungsgesetzgebung der kartellrechtlichen Ausnahmebereiche darin konform, die konkrete Umsetzung von Regulierungen nach Möglichkeit nicht staatlich zu administrieren, sondern ständischen Körperschaften zu überlassen. Selbst hier ist also die ständestaatliche Affinität unverkennbar. Die Ausnahme scheint die Regel zu bestätigen: Weder die Weimarer Republik noch a fortiori der NS-Staat haben eine wirklich ständestaatliche Arbeitsmarktregulierung gekannt, erst die Bundesrepublik hat sie als Nachzügler zu einem internationalen Trend der dreißiger Jahre eingeführt.

Auf die Gefahr hin, einen neuen Mythos zu schaffen, kann pointiert gesagt werden, daß die Wirtschafts- und Wettbewerbsordnung Nachkriegsdeutschlands tatsächlich eher von Hjalmar Schacht als von Ludwig Erhard geprägt worden ist. Die ungeheure Verbreitung von ad-hoc-Reglementierungen in der Kriegswirtschaft des Zweiten Weltkrieges darf nicht den Blick dafür verschließen, daß das Dritte Reich in den Vorkriegsjahren eine umfassende und lang fortwirkende Neuregelung der Wettbewerbsordnung unternommen hat. Das Schlagwort von der Sozialen Marktwirtschaft verschaffte in geschickter Weise den bestehenden Regelungen aus der Vorkriegszeit eine neue Legitimation. Auf ordnungspolitischer Ebene hat allerdings ein wirklicher Bruch kaum stattgefunden. Die Regulierungsgesetzgebung des frühen Dritten Reiches hat weite Bereiche der deutschen Volkswirtschaft in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts geprägt und einen institutionellen Rahmen geschaffen, der bis in die achtziger Jahre die Grenzen der Wettbewerbsordnung in Deutschland definierte.

IV. Der Mythos von der Durchsetzung der Sozialen Marktwirtschaft

Mythenbildend und konsensstiftend wirkte der Nationalsozialismus sowohl im Bereich der Prozeßpolitik, des keynesianisch so genannten Versuches zur aktiven Konjunkturbeherrschung, als auch in der Ordnungspolitik, der Regelung der Marktstrukturen. Das meiste an der prozeßpolitischen Verheißung des Nationalsozialismus ist Mythos geblieben: Nach heutigem

Erkenntnisstand hat die Konjunktursteuerung in den dreißiger Jahren so wenig bewirkt wie in den Siebziger, der Aufschwung ab 1932 hatte andere Gründe und war Teil einer internationalen Erholung von der Krise. Konsensstiftende Kraft haben dagegen die im Dritten Reich gesetzten Normen der Ordnungspolitik bewiesen. Verborgener hinter dem Mythos von der Durchsetzung der Sozialen Marktwirtschaft, ruht der nachkriegsdeutsche Verbändestaat noch heute in weiten Bereichen auf ständestaatlichen Fundamenten aus dem Dritten Reich.

Natürlich ist die Soziale Marktwirtschaft nicht ausschließlich Mythos gewesen und war ihre Durchsetzung nach dem Zweiten Weltkrieg nicht von vornherein garantiert. Durchgesetzt werden mußte sie allerdings nicht primär gegen das Wirtschaftssystem des Dritten Reiches, sondern gegen die sozialistisch orientierten ersten Nachkriegsprogramme der großen Volksparteien. Die frisch gegründete CDU hatte sich in ihrem Ahlener Programm von 1946 in die Nähe eines christlich begründeten Sozialismus begeben. Kaum anders als die SPD wurde hierin die Verstaatlichung von Schlüsselindustrien gefordert, im besonderen im Montanbereich – die übrigens in der Kohlekrise der siebziger Jahre für den Bergbau zur Realität wurde, mit weitreichenden und noch heute anhaltenden Folgen für die öffentlichen Finanzen. Die Durchsetzung der Sozialen Marktwirtschaft gegen diese sozialistischen Träume der ersten Nachkriegszeit die eigentliche politische Lebensleistung Ludwig Erhards gewesen. Gescheitert ist allerdings der im gegenseitigen Zusammenspiel, gelegentlich in scharfer Auseinandersetzung zwischen der amerikanischen Besatzungsmacht und Ludwig Erhard verfolgte Versuch, bei der Durchsetzung einer strikt marktwirtschaftlichen Ordnung auch die aus dem Dritten Reich stammenden ständestaatlichen Fundamente der deutschen Wirtschaftsordnung zu beseitigen.

Historiker haben darauf verwiesen, daß eine Tradition korporativer, kartellähnlicher Regulierungsstrukturen schon bis in die Bismarckzeit zurückreicht, insbesondere auf dem Gebiet der Sozialversicherung mit ihrer eigentümlichen Organisationsform der Berufsgenossenschaft, vgl. etwa Conrad (1988). Dabei darf allerdings nicht übersehen werden, daß die Regulierungsdichte mit Hilfe solcher Strukturen im Dritten Reich spektakulär zugenommen hat. Erst aus dieser Zeit stammt das dichte Netz beruflicher und branchenweiter Zwangsorganisationen, denen im Dritten Reich Hoheitsaufgaben übertragen wurden und die in der Bundesrepublik alsbald ihre Wiederkehr erlebt haben.

Dennoch ist auch der Ständestaat des Dritten Reichs unfertig geblieben. Die Übertragung von Regulierungsfunktionen auf selbstverwaltete Körperschaften einer oder beider Marktseiten

widersprach dem im Führerprinzip ausgedrückten Machtanspruch der Partei. Entsprechend wurde der „ständestaatliche Aufbau“ nach 1934 weitgehend abgebrochen. Ad-hoc-Lenkungsmaßnahmen zunehmend kriegswirtschaftlichen Charakters traten alsbald in den Vordergrund. Das Experimentieren mit kriegswirtschaftlichen Lenkungsformen reichte von dem Aufbau eines riesigen Stahl- und Montankonzerns, der Hermann-Göring-Werke, über die – seinerzeit von Eucken öffentlich kritisierte – Errichtung einer Zentralen Planung bis hin zu einer Rückverlagerung der Planung in die Hände der gewerblichen Wirtschaft ab 1941 mit Hilfe der Ständeorganisationen aus der frühen NS-Zeit. Man darf diese kriegsbedingten Bewirtschaftungen allerdings nicht mit einer zielgerichteten Veränderung des Wirtschaftssystems verwechseln – immerhin wurden die Nachkriegsplanungen im Reichswirtschaftsministerium bereits von Ludwig Erhard geleitet²⁰.

In diesem eingeschränkten Sinne nimmt das Wirtschaftssystem der Bundesrepublik Deutschland seinen Anfang nicht erst 1948 mit der Sozialen Marktwirtschaft, sondern in wesentlichen Bereichen schon fünfzehn Jahre vorher: Mit ihr und der Deutschen Mark wurden Namensgebung und finanzielle Solidität lediglich gleichsam nachgeliefert; der eine Mythos entstand neu im Gewande des zweiten. Die Soziale Marktwirtschaft hat ungeheure Bedeutung als ein politischer Markenartikel erlangt, der wirtschafts- und sozialpolitische Inhalt war allerdings kaum verändert. Ohne an die moralische Erblast erinnert zu werden, durften die Deutschen weiter die konsensstiftenden Symbole ihrer Volksgemeinschaft lieben, die Autobahn, den Volkswagen, die soziale Sicherung sowie spezifisch die korporative Bremsung sozialer Konflikte. Eine wirkliche Reform im Sinne eines neu zu findenden Machtausgleichs zwischen den gesellschaftlichen Anspruchsgruppen und ihren wirtschaftspolitischen Interessenvertretungen fand nicht statt – mit der oben angesprochenen wichtigen Ausnahme der Arbeitsmarktpolitik. Damit unterblieb auch die Auseinandersetzung mit den durch die soziale Revolution des Dritten Reichs geschaffenen wirtschaftlichen und sozialen Fakten²¹. Auf diese Weise hat wirtschaftspolitische Konsens der Volksgemeinschaftsideologie nach dem Krieg ungebrochen fortexistiert. Mit der Restauration des status quo aus dem Dritten Reich überdauerte auch dessen wirtschaftspolitisches Regelwerk, das mit dem Odium des Scheiterns belegte anonyme Marktgesellschaft Weimars durch ein stärker korporatives, vergemeinschaftetes System hatte ablösen sollen. Man kann vermuten, daß diese Kontinuität nach dem Kriege „Regelvertrauen“ bewirkt und in hohem Maße zur Stabilisierung der Nachkriegsordnung beigetragen hat²².

²⁰ Hierzu Herbst (1982).

²¹ Schoenbaum (1980).

²² Zu dieser Begriffsbildung Siegenthaler (1993).

V. Der späte Fluch des Dritten Reiches: Auf der Suche nach einem neuen ordnungs- und sozialpolitischen Leitbild

Aus den angeführten Gründen ist der Beginn des Reformdiskurses im vereinten Deutschland von so auffälliger Mühsal gekennzeichnet gewesen. Auf der Suche nach einem neuen wirtschafts- und sozialpolitischen Leitbild gilt es nicht allein, von der einen oder anderen unfinanzierbar gewordenen Regelung Abschied zu nehmen oder unter veränderten Rahmenbedingungen die Balance zwischen Effizienz und Gerechtigkeit neu auszutarieren. Das Ende der durch Globalsteuerung und Ständestaat in spezifisch deutscher Weise sozial angewärmten Marktwirtschaft ist zugleich ein Bruch mit einem siebzigjährigen Grundkonsens deutscher Wirtschafts- und Sozialpolitik, der sich während der Weltwirtschaftskrise herausgebildet hat und bereits im Dritten Reich politikmächtig wurde. Nicht allein dies: die ständestaatlichen Institutionen, die das Dritte Reich der Bundesrepublik hinterlassen hat und die von dieser rekonstruiert wurden, versagen gegenüber der Drohung eines erneuten offenen Klassenkonflikts wie in der Weltwirtschaftskrise, neu belebt unter der sogenannten Globalisierung. Daß dieser Prozeß in hohem Maße mit Ängsten und Tabus besetzt ist, Regelvertrauen bricht und fundamentale Unsicherheit hervorruft, darf nicht verwundern. Freilich ist dieser Bruch nicht das Ende jeder Sozialpolitik schlechthin. Auch die drohende Alternative ist nicht ein neuer Sozialdarwinismus – oder gar die Wiederkehr der Weimarer Republik und ihre erneute Selbstaflösung. Die tiefgreifende programmatische Krise der deutschen Wirtschafts- und Sozialpolitik ist nicht den vorhandenen Alternativen geschuldet, sondern vornehmlich dem Umstand, daß zum ersten Mal seit Hitlers Machtantritt den von ihm ausgesprochenen Verheißungen offen widersprochen und damit das fundamentale Tabu aller deutschen Sozialpolitik seit dem Ende des Weltkriegs umgestoßen wird. Erst mit diesem Reformdiskurs tritt das vereinte Deutschland endgültig aus dem langen Schatten des Dritten Reiches hervor.

Bibliographie

- W. Abelshäuser, *Wirtschaft in Westdeutschland 1945-1948*, Stuttgart: DVA 1975.
-- "Wiederaufbau vor dem Marshallplan. Westeuropas Wachstumschancen und die Wirtschaftsordnungspolitik in der zweiten Hälfte der vierziger Jahre.", *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte* 29 (1981), S. 545-578.
-- *Der Ruhrkohlenbergbau seit 1945*, München: Beck 1984.

- *Wirtschaftsgeschichte der Bundesrepublik Deutschland 1945-1980*, Frankfurt: Suhrkamp 1985.
- "Kriegswirtschaft und Wirtschaftswunder. Deutschlands wirtschaftliche Mobilisierung für den Zweiten Weltkrieg und die Folgen für die Nachkriegszeit.", *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte* (1999), S. 503-538.
- G. Ambrosius, "Was war eigentlich "nationalsozialistisch" an den Regulierungsansätzen der dreißiger Jahre?" in: *Wirtschaftsordnung, Staat und Unternehmen. Neue Forschungen zur Wirtschaftsgeschichte des Nationalsozialismus*, hrsg. von W. Abelshauser, J.-O. Hesse und W. Plumpe, Essen: Klartext 2003, S. 41-60.
- R. Banken, "Die deutsche Goldreserven- und Devisenpolitik 1933-1939.", *Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte* (2003), S. 49-78.
- A. Barkai, *Das Wirtschaftssystem des Nationalsozialismus. Der historische und ideologische Hintergrund 1933-1936*, 2. Aufl., Frankfurt am Main: Fischer 1988.
- H. Berger, *Konjunkturpolitik im Wirtschaftswunder: Handlungsspielräume und Verhaltensmuster von Zentralbank und Regierung in den 1950er Jahren*, Tübingen: Mohr (Siebeck) 1997.
- H. Berger und A. Ritschl, "Germany and the Political Economy of the Marshall Plan, 1947-1952: A Re-Revisionist View." in: *Europe's Postwar Recovery*, hrsg. von B. Eichengreen, Cambridge: Cambridge University Press 1995, S. 199-245.
- V. Berghahn, *The Americanization of West German Industry 1945-1973*, Leamington Spa: Berg 1986.
- G. Bombach, u.a., *Der Keynesianismus*, Berlin: Springer 1976.
- K. Borhardt, "Zwangslagen und Handlungsspielräume in der großen Wirtschaftskrise der frühen dreißiger Jahre.", *Jahrbuch der Bayerischen Akademie der Wissenschaften* (1979), S. 85-132.
- C. Buchheim, "Die Währungsreform 1948 in Westdeutschland.", *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte* 36 (1988), S. 189-231.
 - *Die Wiedereingliederung Westdeutschlands in die Weltwirtschaft 1945-1958*, München: Oldenbourg 1990.
 - "Die Erholung von der Weltwirtschaftskrise 1932/33 in Deutschland.", *Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte* (2003), S. 13-26.
- C. Conrad, "Alterssicherung." in: *Drei Wege deutscher Sozialstaatlichkeit. NS-Diktatur, Bundesrepublik und DDR im Vergleich*, hrsg. von H.G. Hockerts, München: Oldenbourg 1998, S. 101-116.
- N. Crafts und G. Toniolo, "Postwar Growth: An Overview." in: *Economic Growth in Europe since 1945*, hrsg. von N. Crafts und G. Toniolo, Cambridge: Cambridge University Press 1996, S. 1-37.
- Deutsche Bundesbank (Hrsg.), *Währung und Wirtschaft in Deutschland 1876-1975*. Frankfurt/ M.: Knapp 1976.
- B. Eichengreen und M. Uzan, "The Marshall Plan: Economic Effects and Implications for Eastern Europe and the USSR.", *Economic Policy* 14 (1992), S. 14-75.
- R. Erbe, *Die nationalsozialistische Wirtschaftspolitik 1933-1939 im Lichte der modernen Theorie*, Zürich: Polygraphischer Verlag 1958.
- W. Eucken, *Die Grundlagen der Nationalökonomie*, Jena: Fischer 1940.
- R. Friedlaender-Precht, *Wirtschafts-Wende. Die Ursachen der Arbeitslosenkrise und deren Bekämpfung*, Leipzig: List 1931.
- O. Gandenberger, *Zur Messung der konjunkturellen Wirkungen öffentlicher Haushalte*, Tübingen: Mohr (Siebeck) 1973.
- G. Garvy, "Keynes and the Economic Activists of pre-Hitler Germany.", *Journal of Political Economy* 83 (1975), S. 391-405.

- H. Giersch, K.-H. Paqué und H. Schmieding, *The Fading Miracle. Four Decades of Market Economy in Germany*, Cambridge: Cambridge University Press 1992.
- N. Gregor, *Daimler-Benz in the Third Reich*, New Haven: Yale University Press 1998.
- H. Gröner, *Die Ordnung der deutschen Elektrizitätswirtschaft*, Baden-Baden: 1975.
- W. Grotkopp, *Die große Krise*, Düsseldorf: Econ-Verlag 1954.
- R. Hachtmann, *Industriearbeit im Dritten Reich. Untersuchungen zu den Lohn- und Arbeitsbedingungen in Deutschland 1933-1945*, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1989.
- L. Herbst, *Der Totale Krieg und die Ordnung der Wirtschaft. Die Kriegswirtschaft im Spannungsfeld von Politik, Ideologie und Propaganda 1939-1945*, Stuttgart: Deutsche Verlagsanstalt 1982.
- H. James, *Deutschland in der Weltwirtschaftskrise 1924-1936*, Stuttgart: DVA 1988.
- R. Karlsch, *Allein bezahlt? Die Reparationsleistungen der SBZ/DDR 1945*, Berlin: Links 1993.
- C. Kopper, *Zwischen Marktwirtschaft und Dirigismus. Bankenpolitik im "Dritten Reich" 1933-1939*, Bonn: Bouvier 1995.
- R. Kregel, *Anlagevermögen, Produktion und Beschäftigung der Industrie im Gebiet der Bundesrepublik von 1924 bis 1956*, Berlin: Duncker & Humblot 1958.
- G. Kroll, *Von der Weltwirtschaftskrise zur Staatskonjunktur*, Berlin: Duncker & Humblot 1958.
- W. Lautenbach, *Zins, Kredit und Produktion*, Tübingen: Mohr (Siebeck) 1952.
- A. Lepold, *Der gelenkte Lehrling. Industrielle Berufsausbildung von 1933 bis 1939*, Frankfurt/M.: Lang 1998.
- M. Manz, *Stagnation und Aufschwung im französischen Besatzungsgebiet 1945-1948* (Diss., Mannheim 1968), Ostfildern: Scripta Mercaturae 1985.
- W. Matschke, *Die industrielle Entwicklung in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands (SBZ) 1945 bis 1948*, Berlin: Berlin Verlag Arno Spitz. 1988.
- A.C. Mierzejewski, *Ludwig Erhard. A Biography*, Chapel Hill: University of North Carolina Press 2004.
- M. Olson, *The Rise and Decline of Nations*, New Haven: Yale University Press 1982.
- H. Pagenkopf, *Der Finanzausgleich im Bundesstaat*, Stuttgart: Kohlhammer 1981.
- H.E. Priester, *Das deutsche Wirtschaftswunder*, Amsterdam: Querido Verlag 1936.
- R. Puppo, *Die wirtschaftsrechtliche Gesetzgebung des Dritten Reiches* (Diss.jur.), Konstanz: 1988.
- A. Ritschl, "Die Währungsreform von 1948 und der Wiederaufstieg der westdeutschen Industrie.", *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte* 33 (1985), S. 136-165.
- "Goldene Jahre? Zu den Investitionen in der Weimarer Republik.", *Zeitschrift für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften* 114 (1994), S. 99-111.
- "Nazi Economic Imperialism and the Exploitation of the Small: Evidence from Germany's Secret Foreign Exchange Balances, 1938-40.", *Economic History Review* 54 (2001), S. 324-245.
- *Deutschlands Krise und Konjunktur, 1924-1934. Binnenkonjunktur, Auslandsverschuldung und Reparationsproblem zwischen Dawes-Plan und Transfersperre*, Berlin: Akademie-Verlag 2002.
- "Hat das Dritte Reich wirklich eine ordentliche Beschäftigungspolitik betrieben?", *Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte* (2003), S. 125-140.
- Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, *Wachstum und Währung. Jahresgutachten 1978/79*, Stuttgart: Kohlhammer 1978.
- D. Schoenbaum, *Die braune Revolution. Eine Sozialgeschichte des Dritten Reichs* (dt.), Köln: Kiepenheuer & Witsch 1980.
- F. Seidler, *Fritz Todt. Baumeister des Dritten Reiches*, Frankfurt/M.: Ullstein 1988.
- H. Siegenthaler, *Regelvertrauen, Prosperität und Krisen*, Tübingen: Mohr (Siebeck) 1993.

- M. Spoerer, *Von Scheingewinnen zum Rüstungsboom. Die Eigenkapitalrentabilität der deutschen Industrieaktiengesellschaften 1925-1941*, Stuttgart: Steiner 1996.
- G. Stolper, K. Häuser und K. Borchardt, *Die deutsche Wirtschaft seit 1870*, Tübingen: Mohr (Siebeck) 1961.
- R.M. Stone und W.M. Stone, "The Marginal Propensity to Consume and the Multiplier. A Statistical Investigation.", *Review of Economic Studies* 6 (1938-9), S. 1-24.
- W. Süß, "Gesundheitspolitik." in: *Drei Wege deutscher Sozialstaatlichkeit. NS-Diktatur, Bundesrepublik und DDR im Vergleich*, hrsg. von H.-G. Hockerts, München: Oldenbourg 1998, S. 55-97.
- P. Temin, "Soviet and Nazi Planning in the 1930s.", *Economic History Review* 44 (1991), S. 573-93.
- H. Wallich, *Triebkräfte des deutschen Wiederaufstiegs*, Frankfurt/ M.: Knapp 1955
- W. Zängl, *Deutschlands Strom. Die Politik der Elektrifizierung von 1866 bis heute*, Frankfurt/M.: Camups 1989.